

19.12.85

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen
und Saarland

zum

Siebten Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Punkt 25 der 559. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1985

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung
des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grund-
gesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

Zu Art. 1:

1. Nr. 6 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

"Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

'Das Unterhaltsgeld beträgt 75 vom Hundert des um die
gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich
anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des
§ 112.' "

Begründung:

Mit dieser Änderung wird wieder ein ein-
heitliches Unterhaltsgeld festgesetzt. Ein
niedrigeres Unterhaltsgeld für kinderlose
Anspruchsberechtigte widerspricht dem Ver-
sicherungsprinzip. Das Unterhaltsgeld wieder
auf 75 vom Hundert anzuheben, ist notwendig,
um den Eintritt in die Bildungsmaßnahme auch
finanziell attraktiv zu machen und das Ziel
des Gesetzes, "durch Ergänzung und Verbes-
serung der Instrumente der beruflichen Bil-
dung" die Beschäftigung zu fördern, zu er-
füllen.

...

545/1185

2. Nr. 14 erhält folgende Fassung:

§ 68 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

"Das Kurzarbeitergeld beträgt 68 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (Abs. 1 oder 2)."

Begründung:

Die unterschiedliche Behandlung von kinderlosen und anderen Arbeitslosen widerspricht dem Versicherungsprinzip, wonach bei gleichem Beitrag gleiche Leistungen zu gewähren sind. Die Kürzung der Leistungen für kinderlose Arbeitslose hat sich als soziale Härte erwiesen. Durch diese Änderung wird zugleich eine entsprechende Änderung beim Schlechtwettergeld bewirkt (vgl. § 86 Abs. 1).

Buchst. a

3. Nr. 23/ erhält folgende Fassung:

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"Das Arbeitslosengeld beträgt 68 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (§ 112)."

Begründung:

Die Gewährung eines niedrigeren Arbeitslosengeldes für kinderlose Arbeitslose widerspricht dem Versicherungsprinzip, wonach bei gleichem Beitrag gleiche Leistungen zu gewähren sind. Die Kürzung der Leistungen für kinderlose Arbeitslose hat sich als soziale Härte erwiesen. Die besonderen Belastungen von Arbeitslosen mit Kindern müssen durch andere sozialpolitische Regelungen aufgefangen werden.

4. Nr.33 Buchstabe c wird wie folgt

a) Die Eingangsworte werden wie folgt neu gefaßt:
"Folgende Absätze 3 a und 3 b werden eingefügt:"

b) Nach Abs. 3 a wird folgender Absatz 3 b eingefügt:

"Eine vorherige Beschäftigung ist zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nicht erforderlich, wenn der Arbeitslose

1. mindestens 12 Monate oder 2 Semester im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine berufsbildende Schule, eine Fachhochschule oder eine Hochschule besucht und diese oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen hat,
2. als Partner einer aufgelösten Ehe vom anderen Ehepartner innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung für mindestens 6 Monate Überwiegend seinen Lebensunterhalt bezogen hat."

Begründung:

Immer mehr Absolventen von berufsbildenden Schulen, Fachhochschulen und Hochschulen werden unmittelbar nach Abschluß der Ausbildung arbeitslos, können damit also die in § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b geforderte Beschäftigungszeit nicht nachweisen. Das gleiche gilt für Personen, die nach Auflösung einer Ehe, in der sie unterhaltsberechtigt waren, ins Erwerbsleben zurückkehren müssen. Es ist nicht vertretbar, diese Personengruppen auf die Sozialhilfe zu verweisen, wenn die Vermittlung in Arbeit nicht gelingt. Auch diese Personengruppen müssen einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erhalten.

545/1/85

Buchst. a

5. Nr. 34/ erhält folgende Fassung:

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"Die Arbeitslosenhilfe beträgt 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (Absatz 2)".

Begründung:

Stärker noch als beim Arbeitslosengeldanspruch sind kinderlose Arbeitslose, die nur oder nur noch einen Arbeitslosenhilfeanspruch und vor der Arbeitslosigkeit ein geringeres Einkommen bezogen haben, auf ergänzende Leistungen der Sozialhilfe angewiesen. Allein aus diesem Grunde muß die unsoziale Leistungskürzung rückgängig gemacht werden. Die durch die Regelungen dieses Gesetzes bewirkte Entlastung des Bundeshaushalts ist gerade im Hinblick auf diese Personengruppe nicht hinnehmbar.

6. Nr. 44 wird gestrichen.

Begründung:

In Zeiten von Massenarbeitslosigkeit verstößt es gegen die notwendige Solidarität mit den Arbeitslosen, die durch Kürzungen von Leistungen für Arbeitslose bei der Bundesanstalt entstandenen Überschüsse Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Form von - überdies geringfügigen - Beitrags-senkungen zuzuwenden. Zugleich werden Handlungsmöglichkeiten aktiver Arbeitsmarktpolitik sowohl bei Bildungs- als auch bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ver-tan.